

VOLKER EICK

## HIER STEUERT DER STAATSSCHUTZ

### DAS BUNDESFINANZMINISTERIUM MÖCHTE DEN VERFASSUNGSSCHUTZ ÜBER DIE GEMEINNÜTZIGKEIT VON VEREINEN ENTSCHEIDEN LASSEN

Vereine, die der Inlandsgeheimdienst für «extremistisch» hält, sollen nach Plänen von Bundesfinanz- und Ex-Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) ihre Gemeinnützigkeit und damit ihre steuerlichen Begünstigungen verlieren, die in vielen Fällen ihre Arbeit überhaupt erst ermöglichen. Das geht aus dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 hervor. Er wurde am 23. Mai 2012 vom Bundeskabinett beschlossen und wird ab Mitte September im Bundestag beraten. Wird der Regierungsbeschluss Gesetz, verlieren Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht als «extremistisch» gelistet sind, künftig automatisch ihre steuerlichen Privilegien. Um die Gemeinnützigkeit wiedererlangen zu können, müssen sie zunächst gegen die Mutmaßungen des Verfassungsschutzes vor Verwaltungsgerichten klagen – erst dann steht ihnen wieder der Weg zu Finanzamt und Finanzgerichten offen. Möglich macht das die Streichung des Wörtchens «widerlegbar» in § 51 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenverordnung (AO) von 2009. Sowohl den Betroffenen als auch den Finanzämtern und Finanzgerichten werden damit alle Möglichkeiten genommen, Mutmaßungen und Behauptungen der Inlandsgeheimdienste «sachnah» entgegenzutreten. Finanzämter und Finanzgerichte würden ihr Mitspracherecht vollständig verlieren, Vereine und Körperschaften möglicherweise gar ihre Existenzgrundlage.

Der Referentenentwurf aus dem Hause Schäuble schlägt hohe Wellen. Am 22. März machte das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement in seinem Rundbrief auf die geplanten Veränderungen im Jahressteuergesetz für das Jahr 2013 aufmerksam.<sup>1</sup> Die politische Initiative für eine bundesweite Kampagne ergriffen Anfang Juni 2012 die Organisationen Robin Wood und Greenpeace. In einem Offenen Brief an alle Bundestagsabgeordneten zur ersten Lesung des Gesetzesentwurfs am 28. Juni machten sie mit weiteren 24 Nichtregierungsorganisationen auf den politischen Vorstoß der Bundesregierung aufmerksam,<sup>2</sup> mittlerweile ist der Brief von 130 Organisationen unterzeichnet worden.<sup>3</sup> Steuerrecht und Verfassungsschutz? Es dauerte einen Moment, bis klar geworden war, dass die vorgesehene Streichung des Wortes «widerlegbar» einen Automatismus auslöst: Fortan sollen die zu Steuerbehörden mutierten Geheimdienste gesellschaftspolitisches Engagement kriminalisieren und damit unmittelbar das Ende des Gemeinnützigkeitsstatus herbeiführen können.

Zu den direkten Steuererleichterungen, die im Übrigen in der deutschen Rechtstradition seit 1919 ungebrochen bekannt sind und kontinuierlich angepasst werden, gehören in der Regel Befreiungen von Körperschafts-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschafts- und Grundsteuer. Indirekt und mit großer Bedeutung für die Finanzierungsbasis von gemeinnützigen Organisationen wirkt sich dabei die Spendenabzugsfähigkeit nach dem Einkommensteuergesetz aus.

#### «IN § 51 ABSATZ 3 SATZ 2 WIRD DAS WORT «WIDERLEGBAR» GESTRICHEN» ...<sup>4</sup>

Dass ausgerechnet der Verfassungsschutz über die Gemeinnützigkeit von Organisationen entscheiden soll, klingt zunächst unglaublich. Das aber genau bezweckt der Gesetzesentwurf. In der Fassung der AO von 2009 hieß es bisher in § 51 Abs. 3 in Satz 2 in Bezug auf die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung immerhin noch, «bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind».<sup>5</sup> Die Neuerung liefe auf das Ende des Ermessensspielraums der Finanzämter ebenso hinaus wie auf die Eliminierung der Möglichkeit der betroffenen Organisation, bei Finanzgerichten Rechtsschutz zu suchen.<sup>6</sup> Möglich

<sup>1</sup> Vgl. Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement: Verfassungsschutz und Jahressteuergesetzesentwurf 2013, in: Newsletter Nr. 6 (22.3.2012), S. 5. <sup>2</sup> Vgl. Attac: Verfassungsschutz-Klausel gefährdet gemeinnützige Organisationen (27.6.2012). <sup>3</sup> Vgl. Robin Wood: Proteste gegen die geplante Verfassungsschutz-Klausel (7.8.2012), unter: <http://www.robinwood.de/index.php?id=823>. <sup>4</sup> Bundesregierung: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (23.5.2012), S. 37. <sup>5</sup> Attac: Verfassungsschutz-Klausel gefährdet gemeinnützige Organisationen, Pressemitteilung vom 27.6.2012. <sup>6</sup> «Ist [...] eine Körperschaft im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als verfassungsfeindlich aufgeführt, ist ihr die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft zu versagen. Die Überprüfung, ob eine Körperschaft trotz einer Nennung in einem Verfassungsschutzbericht doch die Anforderungen nach § 51 Absatz 3 Satz 1 erfüllt, muss nach Streichung des Wortes «widerlegbar» in Satz 2 nicht mehr durchgeführt werden. Sollte eine Körperschaft ihrer Ansicht nach zu Unrecht in einem Verfassungsschutzbericht aufgeführt worden sein, so obliegt es ihr, sich dagegen in einem gerichtlichen Verfahren zur Wehr zu setzen», zit.n. ebd., S. 131.

wird dies, weil bereits die nur unbestimmte Nennung einer als gemeinnützig anerkannten Organisation in einem der 16 jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder – das Saarland veröffentlicht keinen Verfassungsschutzbericht<sup>7</sup> – zu einer unmittelbaren «Versagung der Steuervergünstigungen» bei den Finanzämtern führt.<sup>8</sup>

Es bliebe daher lediglich ein – noch dazu langwieriger – letzter Weg, nämlich über die Verwaltungsgerichte: die Klage gegen die veröffentlichten Mutmaßungen der Verfassungsschutzämter. Und das mit der Konsequenz, dass alle Vergünstigungen während des Verfahrens ruhen – und damit auch die Möglichkeit, Spenden zu sammeln, für die dann steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen (in Volkes Mund: Spendenquittungen) ausgestellt werden können. Zudem können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann empfindliche Nachforderungen der Körperschaftssteuer nach sich ziehen und gilt als ein effektives Mittel, unliebsame Organisationen in den finanziellen Ruin zu treiben;<sup>9</sup> über die zeitliche Wirkung der Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht auf die Gemeinnützigkeit – also deren Rück- und/oder Nachwirkung – schweigt sich der neue Gesetzentwurf zudem aus.

Auf die Gesetzesvorlage reagierte auch die Bundespartei DIE LINKE. Sie stellte eine entsprechende Kleine Anfrage. Die Antwort der Bundesregierung bekräftigt deren Absicht, dass zukünftig der Verfassungsschutz den Finanzämtern und Finanzgerichten die Entscheidungsfreiheit über die gemeinnützige Förderfähigkeit von Vereinen und anderen Körperschaften nehmen soll. Zudem beabsichtige sie, soweit Vereine oder andere gemeinnützige Körperschaften sich überhaupt eine auch mit Kosten verbundene Klage zutrauen, nur noch die Verwaltungsgerichte als «die grundsätzlich sachnähere Instanz über Extremismusfragen entscheiden zu lassen».<sup>10</sup> Rechtsstaatliche Bedenken sieht sie keine, insbesondere weil es sich um eine jahrelange Praxis handele, Finanzämter und Verfassungsschutzämter «als verschiedene Zweige der Exekutive» zuzurechnen seien und mithin nichts Neues beschlossen werde.<sup>11</sup>

Dass sich das System grundlegend verändert, ist freilich evident: Neu ist zunächst, dass der Verfassungsschutz erstmals exklusiv exekutive Aufgaben übernimmt. Ausgerechnet er, möchte man angesichts der anhaltenden Skandale und Selbstbeschreibungen des Verfassungsschutzes<sup>12</sup> sagen, soll fortan über die Gemeinnützigkeit, also über das Wohl und Wehe «zivilgesellschaftlich» tätiger Organisationen entscheiden (und nicht mehr andere, namentlich die Finanzämter, aufgrund seiner Mochtetern-Expertise entscheiden lassen).<sup>13</sup>

Neu ist ebenfalls, dass es de facto zu einer Beweislastumkehr kommt. Nicht mehr das Finanzamt prüft auf Grundlage der mindestens dreijährlich einzureichenden umfassenden Geschäftsunterlagen und Tätigkeitsberichte einer Organisation entlang eines bundeseinheitlichen Katalogs,<sup>14</sup> ob der Status der Gemeinnützigkeit gewährt werden kann. Sondern eine im Verfassungsschutz genannte gemeinnützige Organisation muss fortan dem Verfassungsschutz nachweisen, dass der «geheime Nachrichtendienst»,<sup>15</sup> der zudem seine vermeintlichen Quellen nicht offenlegen muss, die Organisation ungerechtfertigt als «extremistisch» einstuft. Insofern ist es irreführend, wenn die Bundesregierung behauptet, auch nach der Neufassung des Steuergesetzes entschieden «die Finanzbehörden über die Gewährung von Steuervergünstigungen».<sup>16</sup>

Neu ist schließlich, so jedenfalls die nicht-rechtsverbindliche Antwort der Bundesregierung auf die erwähnte Kleine Anfrage,<sup>17</sup> dass der Gemeinnützigkeitsstatus solange erhalten bleiben soll, bis Klagen gegen die Entscheidungen des Verfassungsschutzes beim jeweiligen Verwaltungsgericht entschieden sind. Allerdings findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf eine solche Klausel nicht.

## SCHLECHT IN FORM – SCHLECHT INFORMIERT

Dass dem Verfassungsschutz diese Zuständigkeit überhaupt übertragen wurde, ist freilich nicht ein Verdienst der gegenwärtigen schwarz-gelben Bundesregierung, sondern das der Großen Koalition. Denn es war der damalige Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD), Träger des *Big Brother Award* für die Einführung der lebenslangen Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID), der im April 2008 das Jahressteuergesetz 2009 auf den Weg gebracht hatte und darin – in besagtem § 51 AO – dem Verfassungsschutz eine neue Aufgabe zukommen ließ. Glaubt man den entsprechenden Presseverlautbarungen, dann ging diese Innovation auf eine Anregung der Innenministerkonferenz vom Dezember 2007 zurück, die damit – nach dem gescheiterten NPD-Verbotsverfahren 2003 – vorwiegend rechten Organisationen die finanzielle Basis entziehen wollte.<sup>18</sup> So erregte beispielsweise der Verein Collegium Humanum unter seiner wegen Volksverhetzung vorbestraften Vorsitzenden Ursula Haverbeck im Jahre 2008 einiges Aufsehen, weil er vom Verfassungsschutz beobachtet, aber trotzdem als gemeinnützig behandelt wurde; die Gemeinnützigkeit wurde ihm auch nicht entzogen, er wurde gleich ganz verboten.<sup>19</sup>

Allerdings sind zahlreiche Bestrebungen der Verfassungsschutzämter bekannt – und zwar bereits vor der Gesetzesänderung 2009 –, nicht rechten, sondern antifaschistischen und linken Organisationen die Gemeinnützigkeit zu entziehen: Darunter etwa der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten (VVN/BdA), die gleich in drei Verfassungsschutzberichten als «extremistisch» bezeichnet wurde (Bayern: ab 2006, Baden-Württemberg: ab

7 «Extremisten soll keine Gelegenheit gegeben werden, Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Erkenntnistiefe des Landesamtes ziehen zu können. Die Auswertungsergebnisse des LVF fließen aber in die jährliche Berichterstattung des Bundes mit ein», zit. n. Ministerium für Inneres und Sport Saarland: Landesamt für Verfassungsschutz, unter: [www.saarland.de](http://www.saarland.de). 8 Attac: Verfassungsschutz-Klausel gefährdet gemeinnützige Organisationen, Pressemitteilung vom 27.6.2012. 9 Von einer solchen Forderung war etwa die Informationsstelle Militarisierung (IMI) in Tübingen im Mai 2007 betroffen – also noch vor der Änderung im Jahressteuergesetz 2009 –, die auf Betreiben des baden-württembergischen Verfassungsschutzes rückwirkend ab dem Jahr 2001 alle Spenden mit 40 Prozent versteuern sollte; vgl. Maja: Finanzamt und Verfassungsschutz Hand in Hand, in: Rote Hilfe Zeitung, 38/2012. 10 Bundestags-Drucksache 17/10291 v. 12.7.2012, S. 3. 11 Ebenda, S. 4. Eine solche Argumentation ist schon einigermaßen abenteuerlich, bedenkt man, dass die Aufgaben des Verfassungsschutzes – nach eigenen Angaben und nach Gesetzeslage – «die Beobachtung und Analyse rechtsextremistischer, linksextremistischer und ausländerextremistischer Bestrebungen sowie die Abwehr von Spionagetätigkeiten fremder Staaten [sind]. Darüber hinaus ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit ein gesetzlicher Auftrag», zit. n. Landesamt für Verfassungsschutz [sic!] Bremen: Der Verfassungsschutz – eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern, unter: [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de). 12 Vgl. Claus Peter Müller: «Wenn Sie es genau wissen wollen: Ich war betrunken», in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.7.2012; Otto Diederichs: Geheimdienstliche Sumpfpflüten – eine Skandalchronik, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 93/2009. 13 Zum Wirken der Verfassungsschutzämter in «sachfremden» Feldern vgl. Ron Steinke: Wer wird Verfassungsfeind?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 93/2009. 14 Bundestags-Drucksache 16/8711 v. 3.4.2008; Wolfram Schlosser: Auswirkungen eines Verfassungsschutzberichtes auf die Gemeinnützigkeit eines islamischen Vereins (13.7.2012), unter <http://tinyurl.com/brmo7f7>: «Die objektive Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich die Gemeinnützigkeit ergibt, trägt grundsätzlich die Körperschaft. Dass die Körperschaft im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nicht gegen die Wertordnung des GG verstößt, ist allerdings eine negative Tatsache, die von der Körperschaft nur dann darzutun ist, wenn die Finanzbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorträgt, dass das nicht der Fall ist.» 15 Norbert Pütter: Die Dienste der Bundesrepublik, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 93/2009. 16 Bundestags-Drucksache 17/10291 v. 12.7.2012, S. 5. 17 Ebenda, S. 4. 18 Vgl. Christoph Seils: Das Alibi-Programm, in: Die Zeit, 6.12.2007; Claus Hulverscheidt: Bundesregierung will rechten Sumpf austrocknen, in: Süddeutsche Zeitung, 2.5.2008. 19 Vgl. Guido Kleinhubert: Laxer Umgang, in: Der Spiegel, 2.2.2008; Bundestags-Drucksache 16/8711 v. 3.4.2008.

2009; Rheinland-Pfalz: ab 2011), im Februar 2012 aber gerichtsfest nachweisen konnte, dass die geheimdienstlichen Vorwürfe hatlos sind.<sup>20</sup> Schon 2003 entzog das Finanzamt in Leipzig dem Kulturzentrum Conne Island auf Zuruf des sächsischen Verfassungsschutzes die Gemeinnützigkeit, musste sie aber wegen fehlender Grundlagen bereits wenige Wochen später wieder gewähren.<sup>21</sup> Schließlich scheiterte der sächsische Geheimdienst auch damit, einem in Leipzig ansässigen salafistischen Moschee-Verein die Gemeinnützigkeit ab dem Jahr 2008 entziehen zu lassen. Denn der Bundesfinanzhof hatte dem Inlandsgeheimdienst in seinem Urteil von April 2012, also nach vier Jahren, attestiert, es «komme in dem Verfassungsschutzbericht für 2008 nicht klar zum Ausdruck, dass der Kläger selbst extremistisch sei», vielmehr belegten dessen Unterlagen, «dass seine Aktivitäten seiner Satzung entsprächen. Damit habe er die Aussagen im Verfassungsschutzbericht hinsichtlich seiner Überzeugungen und seiner tatsächlichen Geschäftsführung widerlegt.»<sup>22</sup>

Zwar gibt es weder Statistiken über gemeinnützige Körperschaften noch darüber, wie viele von ihnen vom Verfassungsschutz beobachtet werden – geschätzt wird allerdings, dass es etwa 500.000 gemeinnützige Vereine und rund 15.000 gemeinnützige Stiftungen gibt<sup>23</sup> –, doch ließe sich die Liste der unbegründeten «Extremismus»-Anwürfe durch Geheimdienste fortsetzen,<sup>24</sup> und ein nur cursorischer Blick in den Jahresbericht 2010 des Bundesamtes für Verfassungsschutz offenbart, dass dort rund 220 Organisationen als «extremistisch» gelistet sind.

Schon Ende der 1990er Jahre hatte es vergleichbare Überlegungen zum Entzug der Gemeinnützigkeit gegeben, die dem Einfluss von Scientology und dem anderer Sekten entgegenwirken sollten,<sup>25</sup> und das Bemühen der Verfassungsschutzämter, Politik zu betreiben, ist so alt wie die Inlandsgeheimdienste selbst.<sup>26</sup> Doch erst unter Steinbrück wurde die direkte Beteiligung der Inlandsgeheimdienste eingeführt und damit – aus deutscher Perspektive nach fast 100 Jahren,<sup>27</sup> aus bundesrepublikanischer nach mehr als 30 Jahren<sup>28</sup> – mit einer Tradition gebrochen: dass nämlich Geheimdienste ausschließlich «geheim» gegen die Bürgerinnen und Bürger vorgehen.

Als selbstverständlich galt bis dahin erstens, dass «Gemeinnützigkeit» eine Sache der gesellschaftlichen Selbstorganisation ist, die staatlicherseits aus lauterer und unlauterer Motiven gefördert wird. Zweitens wurde seit 1977 in Form der AO «zivilgesellschaftliches» Engagement zwar staatlicherseits eingeehrt, aber nicht zuvörderst unter geheimdienstlichen Generalverdacht gestellt. Schließlich, drittens, darf Steinbrück für sich verbuchen, der einzige Bundesminister zu sein, der ein Gesetz auf den Weg und ins Bundesgesetzblatt gebracht hat, dass das Unwort «extremistisch» in seinem Korpus trägt. Für den Begriff «Extremismus» gibt es weder eine juristische Definition noch lässt er sich nachvollziehbar herleiten noch wird er von den Inlandsgeheimdiensten einheitlich verwandt.<sup>29</sup> Vielmehr, darauf hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Dezember 2010 hingewiesen, ist die Bezeichnung «extremistisch» ausdrücklich «eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Sie steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen.»<sup>30</sup> Insoweit wäre es dringend geboten, den § 51 ersatzlos zu streichen, statt ihn mit ungeeigneten Mitteln und untauglichen Behörden zu verschärfen.

## (EXTREM) GEMEIN UND NÜTZLICH

Die falschen Beschuldigungen, publizierten Halbwahrheiten und Einschüchterungen durch den Inlandsgeheimdienst gegenüber als gemeinnützig anerkannten Vereinen setzten sich auch nach der geänderten Abgabenordnung von 2009 fort. Ob sie seitdem zugenommen haben, lässt sich wegen fehlender Statistiken nicht belegen. Belegt ist aber, dass insbesondere Vereine in Brandenburg und Bayern mit dem Verfassungsschutz zu kämpfen hatten und haben. In München sieht sich seit Jahren etwa die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle e.V. (a.i.d.a.) mit dem Geheimdienst konfrontiert. Sie taucht als vermeintlich «linksextremistische» Gruppierung alljährlich im bayerischen Verfassungsschutzbericht auf, obwohl diverse Gerichte die Behauptungen des Verfassungsschutzes zurückgewiesen und beide, Geheimdienst und Innenministerium, scharf gerügt haben. Dass der Verein regelmäßig mit Preisen für sein gesellschaftspolitisches Engagement bedacht wird, nützt ihm nichts.<sup>31</sup>

In Brandenburg, wo eine Gruppe innerhalb der CDU ein Verfassungsschutz – der dort keine eigenständige Behörde, sondern nur eine Abteilung des Innenministeriums ist – sich gegenseitig instrumentalisiert, wird seit Jahren versucht, vor allem Jugendinitiativen wie etwa das Jugendwohnprojekt Mittendrin e.V. in Neuruppin zu kriminalisieren. Das Potsdamer Verwaltungsgericht musste aktiv werden, um dem Brandenburger Verfassungsschutz nachzuweisen, dass er ungenau recherchiert und tendenziös über den Verein berichtet hatte, mit dem Ziel, die Arbeit des Vereins zu diffamieren. Zwar erfolgte so im Jahr 2010 die gerichtlich angeordnete Löschung des Eintrags, doch bereits im Jahresbericht 2011 tauchte der Verein wieder auf. Diesmal wurde noch vor einer erneuten Klage der Betroffenen das Innenministerium aktiv und veranlasste die Löschung der Passage.

Das Demokratische JugendFORUM Brandenburg, ein Zusammenschluss verschiedener Jugendvereine, hat sich jetzt mit einem Brief an den Ministerpräsidenten Brandenburgs gewandt und fordert unter anderem die Streichung des § 51.<sup>32</sup> Wie das Zusammenspiel zwischen rechtem Rand der CDU und Verfassungsschutz auch gegen andere Vereine im Land Brandenburg funktioniert, lässt sich in einer Dokumentation nachlesen.<sup>33</sup> Da mit dem geplanten Jahressteu-

<sup>20</sup> Vgl. Christian Rath: Gefahr «kommunistisches Weltbild», in: die tageszeitung, 22.5.2012. <sup>21</sup> Vgl. Conne Island: Es ist niemals falsch das Richtige zu tun!, unter: <http://kampagne.conne-island.de/flugblaetter.html>. <sup>22</sup> Bundesfinanzhof: Gemeinnützigkeit eines islamischen Vereins trotz Erwähnung in Verfassungsschutzbericht (Urteil I R 11/11). München 2012. <sup>23</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 17/1712 v. 11.5.2010, S. 2. <sup>24</sup> Vgl. etwa die Kriminalisierungsversuche des Verfassungsschutzes gegen das Dritte-Welt-Haus in Frankfurt/M. (2008), den Verein Azadi in Düsseldorf (2010), das Bündnis Freiburg ohne Papst (2011) – dort ohne Verlust der Gemeinnützigkeit – oder den Verein Canda Kurdistan in Osnabrück (2012). <sup>25</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 13/10950 v. 9.6.1998, vor allem S. 133, 151. <sup>26</sup> Vgl. etwa Bürgerrechte & Polizei/CILIP 93/2009: Themenheft «Bundesdeutsche Geheimdienste – eine aufhaltsame Geschichte?». <sup>27</sup> Bereits in den Gesetzen zur Steuerhoheit der Länder waren bis 1919 Steuererleichterungen für gemeinnützige Betätigungen geregelt und wurden in den nachfolgenden Jahren bei Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gewährt; die erste Gemeinnützigkeitsverordnung wurde im Dezember 1941 erlassen; vgl. Michael Droege: Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat. Tübingen 2010. <sup>28</sup> Im Januar 1977 trat die Abgabenordnung in Kraft (AO 77), die das bis dahin gültige Steueranpassungsgesetz und die Gemeinnützigkeitsverordnung aufhob; der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) – quasi die Betriebsanleitung für die AO – wurde im September 1987 durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht; vgl. Heinz Kießling/Johannes Buchna: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht. Achim/Bremen 2008. <sup>29</sup> Vgl. Dirk Jäschke: Verstöße gegen die Rechtsordnung und Extremismus im Gemeinnützigkeitsrecht, in: Deutsches Steuerrecht, 48/2009; Ulrich Battis: Gutachten zur Zulässigkeit der «Extremismusklausel» im Bundesprogramm «Toleranz fördern – Kompetenz stärken». Berlin 2010; Friedrich Burschel: Geld gegen Gesinnung, in: Standpunkte der Rosa-Luxemburg-Stiftung, 11/2011; Harald Georgii: Bekenntnisklausel im Anwendungsbereich (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages), Berlin 2011. <sup>30</sup> Urteil der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts: 1 BvR 1106/08 v. 8.12.2010. <sup>31</sup> Vgl. Thomas Stadler: Was der (bayerische) Verfassungsschutz so treibt (16.11.2011), unter: <http://tinyurl.com/cowko4f>. <sup>32</sup> Vgl. Demokratisches JugendFORUM Brandenburg: Der Geheimdienst ist nicht das Finanzamt! (19.7.2012), unter: [giselamueller.org](http://giselamueller.org). <sup>33</sup> Vgl. [giselamueller.org/cdu-populismus](http://giselamueller.org/cdu-populismus).

ergesetzt einhergehen würde, dass der jeweils aggressivste, schludrigste und/oder oberflächlichste Verfassungsschutz über das Wohl und Wehe gemeinnütziger Vereine entscheidet, lässt sich leicht ausmalen, wie die Zahl vermeintlich «extremistischer» Vereine immer dann anwachsen würde, wenn in einem Bundesland etwa politische Konstellationen zwischen konservativen Kräften und (ehemaligen) Beschäftigten des Verfassungsschutzes bestehen wie derzeit in Brandenburg.

Interessanterweise (und wenig überraschend) gibt es zur Abgabenordnung des jeweiligen Steuergesetzes einen Ausführungserlass (AEAO). Der aber kennt den Begriff «extremistisch» gar nicht und ist insoweit ein Erlass, der eine Ausführung von etwas verordnet, das gar nicht «geordnet» ist. Dort heißt es nämlich:

«Eine Körperschaft i.S. des § 51 kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie sich bei ihrer Betätigung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält. Die verfassungsmäßige Ordnung wird schon durch die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen durchbrochen (BFH-Urteil vom 29.8.1984, BStBl 1985 II, S. 106). Gewaltfreier Widerstand, z.B. Sitzblockaden, gegen geplante Maßnahmen des Staates, verstößt grundsätzlich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (vgl. BVerfG-Beschluss vom 10.1.1995 – 1 BvR 718/89, 1 BvR 719/89, 1 BvR 722/89, 1 BvR 723/89 – BVerfGE 92, 1-25)».<sup>34</sup>

Während hier also richtigerweise auf die «verfassungsmäßige Ordnung» abgehoben wird, gilt im Steuergesetz ein mehr schlecht als recht konstruiertes «Extremismus»-Verständnis als Richtschnur für geheimdienstliches Handeln zum Nachteil gemeinnütziger Vereine. Ein Instrument dazu ist die hier in Rede stehende Abgabenordnung, die immerhin von 1977 bis 2009 ohne einen einzigen Hinweis auf eine vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit oder gar einen «Extremismus» auskam, ohne dass der Staat daran zugrunde gegangen wäre.

Im Übrigen bleibt festzuhalten: Vor etwa 100 Jahren hat der Staat nicht etwa seine altruistische Ader entdeckt und verzichtet seitdem daher auf Steuereinnahmen oder Repression für gemeinnützige Tätigkeit. Das Gegenteil ist der Fall. Die staatlichen Institutionen sollen und müssen durch «private» Initiative von ihren Aufgaben entlastet werden. Sie sind auf legitimatorische Kapazitäten freier Träger nachgerade angewiesen. Der Fiskus will Geld sparen – und muss dafür Anreize bieten; staatliche Institutionen wollen die Disziplinierung nicht allein verantworten, sondern die Sorge des Staates um sich selbst auf viele Schultern legen. Dabei nimmt der Staat zur Kenntnis, dass eben diese gemeinnützigen Träger nicht nur billiger, sondern effizienter und sachgerechter, ja sogar gesellschaftlich akzeptierter als staatliche Institutionen agieren (können). *Deswegen* unterstützt der Fiskus die als «zivilgesellschaftliches» Engagement aufs Silbertablett gehobene sogenannte private Selbstlosigkeit. Zur Kenntnis nimmt der Staat freilich auch, dass eben diese Initiativen eine eigene Vorstellung davon haben oder entwickeln (können), wie eine demokratischere, gerechtere, kurz eine solidarisches Gesellschaft mit weniger Staat und vor allem weniger Kapitalinteressen aussehen und wie sie umzusetzen sein könnte. *Deswegen* revidiert der Staat regelmäßig seine Vorstellungen davon, was – jeweils nachträglich<sup>35</sup> – als «gemeinnützig» gelten darf.

Es ist daher nicht ganz ohne Ironie, wenn es im baden-württembergischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2003, wenn auch in anderem Zusammenhang, heißt, Teile der «Linksextremisten» hätten die «soziale Frage» in den «Mittelpunkt der politischen Agitation» gerückt und würden die Reformvorhaben der Bundesregierung «bis hin zum ... Steuerrecht» kritisieren.<sup>36</sup>

Mit Blick auf die aktuelle *neoliberale Praxis* (Neoliberalisierung) ist es daher nicht nur konsequent, all das abzustrafen, was staatlich geförderten Kapitalinteressen in die Quere kommen könnte oder den Vorstellungen der «guten», weil verwertungslogisch eingepassten «Zivilgesellschaft» nicht entspricht. Sondern konsequent ist es auch, kontinuierlich mit Abstrafung zu drohen und sich dafür der Geheimdienste zu bedienen.

Mit Blick auf die aktuelle *neoliberale Ideologie* (Neoliberalismus) – und darin läge eine andere, feinere Ironie – ließe sich sogar ein «Vorschlag zur Güte» machen: Erstens, § 51 Abs. 3 AO wird zugunsten einer gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung gestrichen, die sich darum müht, herauszufinden, wie wir leben wollen.<sup>37</sup> Zweitens, alle Beteiligten behaupten glaubwürdig, die Streichung des Paragraphen sei eine klassische Win-Win-Situation: Den Apologeten des Neoliberalismus darf sie als Sieg im Kampf um weniger Staat und weniger Recht gelten,<sup>38</sup> den freien gemeinnützigen Trägern als Sieg im Kampf um mehr Gerechtigkeit. Drittens, der Verfassungsschutz wird – bei Gewährung aktiver Sterbehilfe und unter öffentlicher Anteilnahme<sup>39</sup> – ganz im Einklang mit neoliberaler Entstaatlichungs-Ideologie<sup>40</sup> eingemottet. Weil: Weniger wäre *wirklich* mehr.

Volker EICK war bis Juni 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) der Universität Bremen, arbeitet gegenwärtig für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV).

<sup>34</sup> Bundesministerium der Finanzen: Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). BMF-Schreiben v. 15.7.1998 (BStBl I S. 630), geändert durch BMF-Schreiben v. 17.1.2012 (BStBl I S. 694), hier: S. 12. <sup>35</sup> Gemeinnützigkeit wird stets im Rückblick, also erst nach Prüfung gewährt. <sup>36</sup> Innenministerium Baden-Württemberg: Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2003. Stuttgart 2004, S. 210, *Hervorh. ve.* <sup>37</sup> Zur Frontbestimmung vgl. etwa Dieter Schnaas: Volkswirtschafts-Leere, in: *WirtschaftsWoche*, 32/2012. <sup>38</sup> Jessop hat ja richtig darauf hingewiesen, dass es dem Neoliberalismus um das Zurückdrängen von Recht und Staat zutun ist, vgl. Bob Jessop: *Liberalism, Neoliberalism, and Urban Governance*, in: *Antipode*, 34/2002; Bob Jessop: *Kapitalismus, Regulation, Staat*. Hamburg 2007. <sup>39</sup> Vgl. bereits jetzt Günter Bannas: Über Treppe, Tonfall und Tusche gestolpert, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 3.7.2012; Lorenz Maroldt: *Verfassungsschutz: T wie Trottel*, in: *Der Tagesspiegel*, 3.7.2012; Jasper von Altenbockum: *Das System Verfassungsschutz*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 7.7.2012. <sup>40</sup> Vgl. David Harvey: *A Brief History of Neoliberalism*. Oxford 2005.

## IMPRESSUM

STANDPUNKTE wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung und erscheint unregelmäßig  
V. i. S. d. P.: Stefan Thimmel  
Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · Tel. 030 44310-434 · Fax -122  
thimmel@rosalux.de · www.rosalux.de  
ISSN 1867-3163 (Print), ISSN 1867-3171 (Internet)  
Redaktionsschluss: August 2012  
Lektorat: Text-Arbeit, Berlin  
Satz und Druck: MediaService GmbH Druck und Kommunikation  
Gedruckt auf Circleoffset Premium White, 100 % Recycling